



AZ L-15.431-03.01/674

ANTRAG Nr. 35/17

nach § 17 GeschO

Betr.: Thesaurierung bzw. Ausschüttung des Anteils der Kirchengemeinden an den Erträgen des Jahres 2016 der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

- a) Die Landessynode verzichtet nach § 2 Abs. 3 a des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg auf die sofortige wie auch eine spätere Ausschüttung des Anteils der Gesamtheit der Kirchengemeinden der direkt zugeordneten Zinserträge 2016 in Höhe von 4.648.930,11 EUR und beschließt die Zuführung der Erträge zum Stamm des Vermögens.
- b) Die Landessynode beschließt nach § 2 Abs. 3a des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg die Teilausschüttung der dem Anteil der Gesamtheit der Kirchengemeinden zugeordneten Zinserträge des Jahres 2016 in Höhe von 1.300.000 EUR an die Gesamtheit der Kirchengemeinden im Haushalt 2018.
- c) Die Landessynode beschließt, dass die der Gesamtheit der Kirchengemeinden zugeordneten Ertragsanteile aus der Vermietung der Immobilie Augustenstraße 124, Stuttgart des Jahres 2016 in Höhe von 156.997,09 EUR in der Rücklage nicht ausgeschüttete Erträge verbleiben und für anstehende Renovierungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Stuttgart, 5. September 2017